Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9176**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 21/8239, 21/8827 21/9153 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)

Bericht der Abgeordneten Svenja Stadler, Melanie Bernstein, Jürgen Koegel, Jamila Schäfer und Dr. Dietmar Bartsch

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Startchancen von Kindern zu verbessern und die Qualität der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Er sieht dazu insbesondere folgende Regelungen vor:

- Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands bei Kindern spätestens im fünften Lebensjahr und darauf abgestimmte Förderung,
- Unterstützung von Tageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern bis zum Schuleintritt in herausfordernden Lebenslagen,
- Gestaltung eines gelingenden Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Schule,
- Maßnahmen zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung,
- Präzisierung der Voraussetzung für die Förderung von Trägern der Tageseinrichtungen,
- Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Darüber hinaus werden weitere unterstützende Rahmenbedingungen sowie das begleitende Monitoring und die Evaluation des Gesetzes geregelt.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Die geplanten Regelungen zum Fachberatungsschlüssel (§ 22 Abs. 3 SGB VIII-E) und zur Unterstützung von Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen (§ 22c Abs. 1 SGB VIII-E) werden angepasst. Diese Änderungen greifen Ergebnisse der Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ländern zum Gesetzentwurf auf und dienen der besseren Umsetzbarkeit der Regelung in den Ländern. Mit

ihnen geht aber keine qualitative Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Gesetzentwurf einher.

Mit einer weiteren Änderung wird ein Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates zu § 74a SGB VIII-E aufgegriffen (vgl. Ziffer 7 der Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG), BT-Drs. 21/8827). Zwei weitere Änderungen dienen redaktionellen Korrekturen beziehungsweise Klarstellungen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund:

Der Bund unterstützt die Länder hinsichtlich der Mehrbelastungen aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Änderung des SGB VIII. Es ergeben sich für den Bund in den Jahren 2027 und 2028 Umsatzsteuermindereinnahmen in Höhe von jeweils 1.493 Mio. Euro jährlich, denen Umsatzsteuermehreinahmen der Länder in gleicher Höhe gegenüberstehen. Für das Jahr 2029 belaufen sich die Umsatzsteuermindereinnahmen auf 1.243 Mio. Euro zulasten des Bundes und zugunsten der Länder. In den Jahren von 2030 bis 2034 entstehen dem Bund Umsatzsteuermindereinnahmen von 993 Mio. Euro jährlich, denen Umsatzsteuermehreinnahmen der Länder in gleicher Höhe gegenüberstehen. Für die Umsatzsteuermindereinnahmen des Bundes ist im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2027 und im Finanzplan bis 2030 im Einzelplan 60 Vorsorge getroffen.

Der haushaltsrelevante Erfüllungsaufwand für den Bund in Höhe von jährlich 5 Mio. Euro ab 2027 ist im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2027 und im Finanzplan bis 2030 im Einzelplan 17 berücksichtigt. Die über einen Zeitraum von mehreren Jahren anfallenden einmaligen Kosten der Evaluierung in Höhe von 27 Mio. Euro sind im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2027 und im Finanzplan bis 2030 im Einzelplan 17 anteilig für den Zeitraum bis einschließlich 2030 berücksichtigt.

Für das Statistische Bundesamt entsteht ein dauerhafter Mehraufwand in Höhe von 42.670 Euro für Personalausgaben. Zudem entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand für befristetes Personal in Höhe von 197.210 Euro. Der dauerhafte und einmalige Mehraufwand des Statistischen Bundesamtes wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 17 des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausgeglichen.

Für die Statistischen Landesämter:

Für die Statistischen Landesämter entsteht ein dauerhafter Mehraufwand für Personalaus-gaben in Höhe von 322.115 EUR. Zudem entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand für Personalausgaben in Höhe von 182.563 EUR. Darüber hinaus entsteht ein dauerhafter geringfügiger Mehraufwand für Sachausgaben (Porto) sowie ein einmaliger Mehraufwand für Sachausgaben in Höhe von 18.055 EUR (Fortbildungen, Informationsmaterial, Porto).

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Einfügung eines neuen § 22b SGB VIII Erfüllungsaufwand insbesondere für alle Kinder im fünften Lebensjahr sowie deren

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Eltern, bei denen die Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstandes nicht in einer Kindertageseinrichtung erfolgt. Der jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich insgesamt auf 266.953 Stunden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöhte sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 2.614.000 Euro. Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen 2.614.000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Länder und Kommunen

In Folge der Änderungen des SGB VIII durch das Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz entsteht der Kommunal- bzw. Landesverwaltung einschließlich der statistischen Landesämter durch neue beziehungsweise veränderte Vorgaben ein höherer jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 7.836.000 Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 6.297.000 Euro.

Der Bundesverwaltung entsteht durch dieses Gesetz ein Sachaufwand, insbesondere für die Schaffung der wissenschaftlichen Grundlagen für das Monitoring nach § 24b SGB VIII, für begleitende Gremien- und Informationsarbeit sowie für weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung des Gesetzes in Höhe von jährlich 5 Mio. Euro.

Im Statistischen Bundesamt entsteht durch die Änderung der Kinder- und Jugendhilfestatistik jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 30.000 Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 171.000 Euro.

Das BMBFSFJ beabsichtigt die durch dieses Gesetzesvorhaben entstehenden zusätzlichen bürokratischen Belastungen durch Entlastungen im Rahmen weiterer gesetzlicher Vorhaben zum Abbau von Bürokratie zu kompensieren.

Weitere Kosten

Durch die gemäß Artikel 6 vorgesehene Evaluierung des Vorhabens entstehen über einen Gesamtzeitraum von voraussichtlich 18 Jahren Kosten in Höhe von 27 Mio. Euro.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und Die Linke für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegten Beschlussempfehlung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 11. November 2026

Der Haushaltsausschuss

Lisa Paus
Amtierende Vorsitzende

Svenja Stadler
Berichterstatterin

Melanie Bernstein
Berichterstatterin

Jürgen Koegel
Berichterstatter

Jamila Schäfer
Berichterstatterin

Dr. Dietmar Bartsch
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.